

Gerichtsvollziehervollstreckung

Pfändungsverbot nach § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO: Das müssen Sie beachten

*von RA Kai Dumslaff, FAArbR, gepr. Immobilienfachwirt und
Zwangsverwalter (IGZ), Koblenz*

In der Gerichtsvollzieherpraxis berufen sich Schuldner oft auf das Verbot der Pfändung gemäß § 811 Abs. 1 ZPO. Vielfach wird dann die Vollstreckung in den konkreten Gegenstand ohne ordnungsgemäße Prüfung eingestellt. Im Einzelnen ist jedoch Folgendes zu beachten:

Allgemeines

Die Pfändungsverbote des § 811 Abs. 1 ZPO dienen dem Schutz des Schuldners vor einer „Kahlpfändung“ (BGH NJW 05, 681) aus sozialen Gründen im öffentlichen Interesse (BGHZ 137, 193, 197) und beschränken die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen mit Hilfe staatlicher Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Die Auslegung des Umfangs der Pfändungsverbote muss darüber hinaus der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen. Deshalb kommt der Entstehungsgeschichte des § 811 Abs. 1 ZPO gegen Ende des 19. Jahrhunderts und älterer Rechtsprechung zu den Pfändungsverboten nur eine begrenzte Bedeutung zu (Zöller/Stöber, ZPO, § 811, 27. Aufl., Rn. 1, 3; Schneider/Becher, DGVZ 80, 177, 184).

**Das ist bei der
Auslegung zu
berücksichtigen**

Daher muss die Auslegung den Lebensstandard in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigen. Zudem ist die Vorschrift mit Blick auf die Grundrechte auszulegen und anzuwenden (BFH NJW 90, 1871), ebenso sind die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse mit zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Bestimmungen des § 811 ZPO nicht starr ausgelegt werden dürfen, sondern stets auf die Besonderheiten des Einzelfalls einzugehen ist (LG Berlin NJW-RR 92, 1038). So besteht z.B. kein Pfändungsschutz, wenn der Schuldner durch eine längere Freiheitsstrafe an der Nutzung eines gepfändeten Gegenstands gehindert ist (OLG Köln DGVZ 82, 62).

Die Pfändungsverbote des § 811 ZPO gelten für alle Schuldner. Anders ist dies nur, wenn sich das Pfändungsverbot ausdrücklich nur auf bestimmte Personengruppen bezieht (z.B. Nr. 4: Landwirte). § 811 ZPO gilt unabhängig von der Art und der Höhe der zu vollstreckenden Forderung. Ebenso ist gleichgültig, in wessen Eigentum die Sache steht. Denn die Regelung schützt nicht das Eigentum, sondern den Besitz des Schuldners. Eine Ausnahme gilt gemäß Abs. 2 einzig für den Eigentumsvorbehalt.

**Besitz des Schuld-
ners wird geschützt**

Das ist der Anwendungsbereich des § 811 Abs. 1 ZPO

§ 811 ZPO gilt nur für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung in körperliche Sachen. Wenn der Schuldner Vermögensgegenstände, die dem Pfändungsschutz des § 811 ZPO unterliegen, im Rahmen einer Sicherungsübereignung an einen Dritten übertragen hat, kann er sich gegenüber anderen Gläubigern in der Einzelzwangsvollstreckung weiterhin

**Zwangsvollstre-
ckung wegen
Geldforderung in
körperliche Sachen**

auf den Pfändungsschutz berufen, da es bei Geltendmachung einer diesbezüglichen Einwendung nicht darauf ankommt, in wessen Eigentum die beim Vollstreckungsschuldner zu pfändenden Gegenstände stehen (OLG Köln ZVI 06, 591; AG Saarlouis DGVZ 97, 142; LG Rottweil DGVZ 93, 57; LG Hildesheim DGVZ 89, 172; LG Oldenburg MDR 79, 1032; LG Detmold DGVZ 79, 59; LG Berlin DGVZ 79, 8; AG Bergheim DGVZ 79, 61; a.A. OLG München MDR 71, 580; AG Offenbach NJW 87, 387; OLG Hamm OLGZ 84, 368; OLG Celle MDR 73, 58; LG Stuttgart DGVZ 80, 91).

Die Sicherungsübereignung ist nämlich nicht auf pfändbare Gegenstände beschränkt (BGHW 61, 243). Diese Auffassung ist allerdings streitig. Denn ebenso wie der Schuldner unpfändbare Gegenstände uneingeschränkt veräußern kann, darf er diese auch zur Sicherheit übereignen. In einem solchen Fall steht dem Schuldner ein Pfändungsschutz nach § 811 ZPO nicht mehr zu, weil der Gläubiger – ebenso wie bei der normalen Veräußerung – Eigentümer wird (OLG Bamberg MDR 81, 50; OLG Frankfurt NJW 73, 104; a.A. OLG Stuttgart WM 94, 110; OLG Köln Rpfleger 69, 439).

Geht man davon aus, dass ein Schuldner bei einer derartigen Sicherungsübereignung z.B. auf seine Rechte aus § 811 Abs. 1 Nr. 5 bzw. 7 ZPO wirksam verzichtet hat, kann sich ein solcher Verzicht nur auf das Verhältnis zum Sicherungseigentümer beziehen. Wenn demgegenüber im Rahmen der Einzelzwangsvollstreckung andere Gläubiger als der Sicherungseigentümer in gemäß § 811 Abs. 1 Nr. 5 und 7 ZPO geschützte Gegenstände vollstrecken, steht außer Streit, dass sich der Schuldner gegenüber diesen Gläubigern auf den Pfändungsschutz berufen kann. Ob sich der Schuldner, der einem Gläubiger Gegenstände zur Sicherheit übereignet, diesem gegenüber des Pfändungsschutzes aus § 811 Abs. 1 ZPO begibt (so AG Köln NJW-RR 03, 987; OLG Bamberg MDR 81, 50; OLG Frankfurt NJW 73, 104; a.A. KG NJW 60, 682), ist streitig und erscheint im Hinblick auf § 811 Abs. 2 ZPO fraglich. Nach dieser Vorschrift kann eine nach Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 bis 7 genannte Sache vom Vorbehaltseigentümer wegen einer durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderung aus dem Verkauf dieser Sache gepfändet werden. Dass lediglich das Pfändungsrecht des Vorbehaltseigentümers genannt ist, spricht dafür, die Ausnahme eng begrenzt ausschließlich für diesen zuzulassen (dagegen Zöller/Stöber, a.a.O., § 811 Rn. 7).

**Pfändungsschutz
in diesen Fällen
anwendbar ...**

Nicht anzuwenden ist die Regelung hingegen, wenn der Gläubiger das Anwartschaftsrecht des Schuldners an einem von diesem unter Eigentumsvorbehalt gekauften Gegenstand gepfändet hat, und der Schuldner noch nicht Eigentümer der Sache geworden ist (LG Lübeck Rpfleger 94, 174). Ebenso scheidet eine Anwendbarkeit bei der Herausgabevollstreckung nach §§ 883 ff. ZPO aus (BT-Drucksache 13/341 S. 24).

... und hier nicht

So muss der Gerichtsvollzieher vorgehen

Der Gerichtsvollzieher muss die Pfändungsverbote des § 811 Abs. 1 ZPO von Amts wegen beachten und dessen Voraussetzungen selbstständig prüfen (BGH Rpfleger 98, 206). Sind andere Pfandobjekte nicht in ausreichendem Maß vorhanden, muss er die Sache allerdings bei Zweifeln über die Unpfändbarkeit pfänden (§ 120 GVGA). Ist dies geschehen, darf

er die Pfändung nicht eigenmächtig wieder aufheben, auch wenn er sich von ihrer Unrechtmäßigkeit überzeugt hat (§ 120 Nr. 2 GVGA). Es ist also Sache des Schuldners, dies im Wege eines Rechtsbehelfs vorzutragen.

Beginn der Pfändung entscheidet

Maßgebender Zeitpunkt für die Anwendbarkeit des § 811 ZPO ist der Beginn der Pfändung (AG Sinzig DGVZ 90, 95; LG Bochum DGVZ 80, 37; LG Berlin Rpfleger 77, 262).

Praxishinweis: Ist eine Sache bei Pfändungsbeginn unpfändbar, ändert sich dies aber später, ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem über eine ggf. eingelegte Erinnerung nach § 766 ZPO entschieden wird. Wichtig: Eine zunächst pfändbare Sache wird auch nicht durch spätere Ereignisse unpfändbar, denn sonst könnte der Schuldner durch eine Veräußerung oder Zerstörung von anderen Sachen die Unpfändbarkeit bewusst herbeiführen (LG Berlin und AG Sinzig, a.a.O.; a.A. Musielak/Lackmann, ZPO, 6. Aufl., § 766 Rn. 24).

Was einmal gepfändet wurde, bleibt auch gepfändet!

§ 811 Abs. 1 Nr. 1: Sachen zum persönlichen oder Gebrauch im Haushalt

Nr. 1 bestimmt die Unpfändbarkeit von Sachen, die dem persönlichen Gebrauch und dem Haushalt dienen. Darüber hinaus sind auch Einrichtungsgegenstände unpfändbar, die zu Wohnzwecken dienen. Die zu belassenden Gegenstände müssen allerdings einer bescheidenen Lebensführung dienen und angemessen zur Verschuldung stehen. Unterhält der Schuldner mehrere Wohnungen, so kann er für Einrichtungsgegenstände der weniger benutzten Wohnung keinen Pfändungsschutz beanspruchen (AG Korbach DGVZ 84, 154).

Praxishinweis: Dem Gläubiger bleibt unter Berufung auf eine Unpfändbarkeit jedoch die Austauschpfändung nach § 811a ZPO!

Der Schutzzweck der Nr. 1 gilt aber nicht im Hinblick auf die Geltendmachung eines Vermieterpfandrechts nach §§ 562 Abs. 1, 562b Abs. 1 S. 2 BGB (BGHVE 06, 63; AG Köpenick GE 05, 921; AG Tempelhof-Kreuzberg GE 05, 743; AG Leer ZMR 05, 629; AG Wedding NJW-RR 05, 162; a.A. AG Jülich DGVZ 07, 125; LG Berlin DGVZ 05, 14 und GE 05, 243; AG Hanau DGVZ 05, 185). Der Gerichtsvollzieher darf nämlich nicht die Frage prüfen, ob dem Gläubiger ein Vermieterpfandrecht dem Grunde nach oder in Bezug auf alle Einrichtungsgegenstände zusteht. Diese Frage muss der Schuldner mit dem Gläubiger im Zweifel im Zivilrechtsweg klären.

Sonderfall: Vermieterpfandrecht

Die Frage, welche Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und des Haushalts unpfändbar sind, richtet sich daher nach dem konkreten Bedarf des Haushalts des Schuldners im Zeitpunkt der Pfändung. Der Haushalt umfasst dabei alle Familienmitglieder, die im Haushalt des Schuldners leben.

Praxishinweis: Wurden Haushaltsgegenstände Dritten durch nicht gewerbemäßige Untervermietung überlassen, sind diese pfändbar. Unpfändbar sind daher nur die Sachen, die der Schuldner für eine bescheidene Lebens- und Haushaltsführung braucht, wobei die Art und das Maß der Verschuldung

nicht zu berücksichtigen sind. Jeder Schuldner muss sich auf eine bescheidene Lebensführung einstellen, auch wenn er zuvor eine hohe soziale Stellung eingenommen hat.

Checkliste: Unpfändbarkeit nach § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Für die Frage, welche Sachen unpfändbar sind, ist neben der Zahl, dem Alter und der körperlichen Verfassung der Haushaltsangehörigen auch auf die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Dies hat zur Folge, dass insbesondere die zunehmende Ausstattung der Haushalte mit technischen Geräten bei der Beurteilung einer bescheidenen Haushaltsführung von Bedeutung ist.

- Sachen der Wohnungseinrichtung (Tisch, Stühle, Schrank, Liege, Teppich, vgl. KG DGVZ 67, 105), gesamte Wohnzimmereinrichtung (bei vierköpfiger Familie; vgl. FG Brandenburg JurBüro 98, 664), nicht hingegen Glasvitrine (LG Heilbronn Rpfleger 93, 119).
- Haus und Küchengeräte (Gas- oder Elektroherd, Warmwasserbereiter, Kaffeemaschine, Staubsauger, Kühlschrank, Waschmaschine vgl. LG Berlin NJW-RR 92, 1038; a.A. LG Konstanz DGVZ 91, 25, Gefrier- oder Kühltruhe [nicht bei Zweipersonenhaushalt: AG Schöneberg DGVZ 90, 15]); die Pfändbarkeit einer Waschmaschine hängt in erster Linie von der Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen ab, wobei insbesondere die Kinderzahl maßgeblich ist. Einer allein stehenden Person, die weder betagt noch behindert ist, kann zugemutet werden, in einen Waschsalon zu gehen (LG Konstanz DGVZ 91, 25; OLG Köln MDR 69, 151; vgl. auch AG Schöneberg DGVZ 90, 15). Telefonapparate, nicht jedoch Anrufbeantworter oder Telefax (Schmittmann DGVZ 94, 49).
- Geräte der Informationstechnologie wie Rundfunkgeräte, Schwarz-Weiß- und Farbfernsehgeräte (BVerwG 106, 99; AG Wuppertal DGVZ 08, 163; AG Lichtenberg DGVZ 07, 173; AG München DGVZ 81, 94; LG Augsburg DGVZ 93, 55), da dem Schuldner die Möglichkeit der Information über das Zeitgeschehen gegeben sein muss. Nach dem BFH (NJW 90, 1871) ist ein Fernseher sogar unpfändbar, wenn dem Schuldner ein Rundfunkgerät verbleibt (LG Bonn DGVZ 88, 11; LG Aachen DGVZ 88, 154; LG Augsburg DGVZ 93, 55; LG Detmold DGVZ 90, 26; LG Hannover JurBüro 89, 1469; LG Bochum DGVZ 83, 12; a.A. LG Wiesbaden DGVZ 94, 43).

Pfändbar sind aber Stereoanlagen (LG Duisburg MDR 86, 682) und Videokameras bzw. -recorder (VGH Mannheim NJW 95, 2804). Bei einem Spätaussiedler ist im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung wegen Wiederbeschaffung von Hausrat ein angemessener Betrag für einen Farbfernseher anzuerkennen (FG Nürnberg EFG 90, 585; BFH BFHE 67, 723). Der Begriff „bescheidene“ Lebensführung lässt es zu, auf den ausgeprägten Wandel der Bedürfnisse in breiten Schichten der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen und ein Farbfernsehgerät selbst dem unpfändbaren Hausrat zuzuordnen, wenn der Schuldner seine Unterhalts- und Informationsbedürfnisse auch aus einem vorhandenen Rundfunkgerät befriedigen könnte (LG Detmold DGVZ 90, 26; OLG Stuttgart NJW 87, 196).

Ein Notebook kann u.U. als zur bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung erforderlicher und dem persönlichen Gebrauch des Schuldners dienender Gegenstand unpfändbar sein. Ähnlich wie Rundfunk- und Fernsehgeräte den Umweltbeziehungen und der Teilnahme am kulturellen Leben dienen, ist auch ein Personalcomputer unter den heutigen Umständen ein Hilfsmittel, um mit anderen Menschen oder Institutionen in Kontakt zu treten (LG Rottweil InVo 99, 27).

Ist der Vollstreckungsschuldner im Besitz eines Fernsehgerätes, das nicht Gegenstand einer Pfändung ist, sind daneben weder eine ihm gehörende Stereoanlage noch ein CD- und ein Kassettenabspielgerät vom Pfändungsschutz der Nr. 1 erfasst (VGH Baden-Württemberg NJW 95, 2804).

- Eine Versicherungsforderung wegen eines Brandes im Haushalt ist insgesamt unpfändbar. Dies gilt auch, soweit sie sich auf die Entschädigung für Reparatur- und Reinigungsarbeiten bezieht, denn nach Sinn und Zweck der Pfändungsvorschriften soll dem Schuldner nicht nur der Hausrat selbst, sondern eine brauchbare Wohnung erhalten bleiben. Auch soweit die Versicherungsforderung die Differenz zwischen Neuwert und Zeitwert umfasst, bleibt es bei der Unpfändbarkeit (LG Detmold Rpfleger 88, 154).